



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Philippe Renaudière
Datenschutzbeauftragter
Europäische Kommission
Rue de la Loi 200
1049 Brüssel, Belgien

Brüssel,
WW/EF/ktl D (2017)1691 C 2017-0509
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Renaudière,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass Frau Zioga per E-Mail vom 22. Mai 2017 bei uns eine Konsultation gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) eingereicht hat. Gegenstand dieser Konsultation ist die Verarbeitung von Fingerabdruckdaten für den Zweck einer Studie, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchgeführt wird.

Nach sorgfältiger Prüfung sind wir zu dem Schluss gelangt, dass dieser Fall aus den nachstehend dargelegten Gründen **nicht vorabkontrollpflichtig** ist.

1. Sachverhalt – Beschreibung des Verarbeitungsvorgangs

Der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen beim Datenschutzbeauftragten (DSB) gemeldete Vorgang umfasst die Verarbeitung von Fingerabdruckdaten für den Zweck einer Studie, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchgeführt wird. Das Forschungsprojekt trägt den Titel FLARE (fingerprint laser recognition – Fingerabdruckerennung mit Laser).

Mit ihm soll die nächste Generation der dreidimensionalen (3D-)Fingerabdruckerennung mit Laser erforscht werden. Sie soll fortschrittlicher sein als die bestehende 2D-Fingerabdruckerennung, die mit einer gewissen Fehlerquote behaftet ist.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

FLARE soll die Möglichkeit des Einsatzes einer neuen Generation von hochgenauer 3D-lasergestützter Sensortechnologie erkunden, mit der (in einem kontaktlosen Umfeld) die vollständige 3D-Fingerabdruckoberfläche erfasst wird.

Das Projekt wird in den Räumlichkeiten der GFS durchgeführt, und zwar auf der Grundlage einer Stichprobe von 50 Mitarbeitern, die freiwillig ihre Fingerabdrücke zur Verfügung stellen, und vier (4) Fingern pro Person, fünf (5) Proben pro Finger und drei (3) Abtastgeschwindigkeiten.

Es werden insgesamt 60 (sechzig) Proben genommen, das Experiment dauert rund 15 Minuten. Es bestehen keinerlei Risiken oder Unannehmlichkeiten im Zusammenhang mit der Studie. Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Verwendung einer Laserdiode in dem Abnahmegesetz den Sicherheitsmaßnahmen entspricht.

Die Projektteilnehmer wirken freiwillig mit und wurden im Zuge eines Aufrufs zur Interessensbekundung ausgewählt. Einige Personen wurden jedoch persönlich angesprochen.²

Es wird ausdrücklich erwähnt, dass keine nachteiligen Folgen zu befürchten sind, wenn betroffene Personen nicht teilnehmen möchten, und dass sie ihre Einwilligung jederzeit zurücknehmen können.

Zweck der Verarbeitung ist allein Forschung, und Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist eine Einwilligung, also Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Zur Datensicherheit sei angemerkt, dass die Fingerabdrücke in einem Computer ohne Verbindung zum Internet gespeichert werden. Darüber hinaus werden sie in einer verschlüsselten Datenbank gespeichert. Die Daten werden ferner pseudonymisiert, was bedeutet, dass Personen nur mithilfe weiterer Informationen identifiziert werden können. Die Fingerabdrücke sind also nicht unmittelbar mit der Identität der betroffenen Person verknüpft, denn jeder betroffenen Person wird eine numerische Kennung zugeordnet, und die Fingerabdrücke werden mit dieser numerischen Kennung gespeichert. Die Verknüpfung zwischen der numerischen Kennung und dem Fingerabdruck wird in einem Notebook vermerkt, das in einem beschränkt zugänglichen Bereich des Labors aufbewahrt wird.

Die betroffenen Personen erhalten sowohl eine Datenschutzerklärung als auch eine Erklärung über ihre Einwilligung in Kenntnis der Sachlage.

2. Analyse

Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung sieht vor, dass Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab kontrolliert werden. In diesem Sinne bestimmt Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a, dass Gesundheitsdaten in diese Kategorie fallen.

² In den übermittelten Zusatzinformationen heißt es: „Andere Kollegen außerhalb des Referats, die persönliche Bekannte der wichtigsten Wissenschaftler in Ispra sind, wurden gefragt, ob sie (rein freiwillig) auch an dem Projekt teilnehmen wollten.“

Vom Grundsatz her bedeutet die Verarbeitung von Fingerabdrücken nicht, dass Gesundheitsdaten verarbeitet werden. Der Grund dafür ist, dass es zwar potenziell möglich³, aber doch schwierig ist, aus einem Fingerabdruck Schlüsse auf den Gesundheitszustand einer Person zu ziehen. Außerdem hat der Zweck der Verarbeitung weder direkt noch indirekt mit der Gesundheit von Menschen zu tun, da es um die Erprobung (Erforschung) einer neuen Technologie geht.

Einige Studien besagen allerdings, dass Fingerabdrücke bestimmte ethnische Informationen über die Person enthüllen können.⁴ Gemäß Artikel 10 der Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht, untersagt.⁵ Da die hier zu prüfende Verarbeitung nicht den Zweck verfolgt, Aussagen zur ethnischen Herkunft der betroffenen Personen zu treffen, kann sie nicht als in diese besondere Kategorie fallend betrachtet werden.

Es sollte jedoch geprüft werden, ob die Verarbeitung nicht doch einer Vorabkontrolle zu unterziehen ist, da Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung alle Verarbeitungen abdeckt, die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person beinhalten können.

Erstens: Einziger Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung einer Studie durch eine Forschungsdirektion der Kommission. In einigen Stellungnahmen hat der EDSB die Auffassung vertreten, dass bei Verarbeitungen, die lediglich Forschungszwecken dienen und bei denen verschiedene Garantien gegeben sind, die Verarbeitung keiner Vorabkontrolle unterzogen werden sollte.⁶

Zweitens: Die Rechtmäßigkeit ist durch die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen gewährleistet. Der Einwilligung kommt bei der Verwendung von Fingerabdrücken in anderen Bereichen als der Strafverfolgung zentrale Bedeutung zu.⁷ Eine offene Aufforderung zur Interessensbekundung gewährleistet, dass die Einwilligung ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erteilt wird, da keine Verpflichtung zur Teilnahme besteht. Zudem können betroffene Personen ihre Einwilligung jederzeit zurücknehmen; sie erhalten ein Dokument mit dem Titel *Einwilligung in Kenntnis der Sachlage*, in dem es heißt: *„Wenn Sie die Teilnahme ablehnen, zieht dies keine Sanktion und keinen Verlust von Leistungen nach sich, auf die Sie andernfalls Anspruch haben. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit zurückziehen und die Teilnahme abbrechen, ohne dass eine Sanktion verhängt wird“*.

Die uns vorliegenden ergänzenden Informationen besagen allerdings, dass auch andere Kollegen außerhalb der Aufforderung zur Interessensbekundung um eine freiwillige Teilnahme gebeten werden können. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte dafür sorgen, dass diese Personen zu den gleichen Bedingungen teilnehmen wie diejenigen, die auf die Aufforderung zur Interessensbekundung reagiert haben, also aus freien Stücken und mit der Möglichkeit, die

³ Punkt 29 der Stellungnahme 17/2008 der Kommission für den Schutz des Privatlebens vom 9. April 2008 (Initiativstellungnahme) zur Verarbeitung biometrischer Daten im Rahmen der Authentifizierung von Personen (A/2008/017).

⁴ Siehe Fußnote 15 der Stellungnahme 3/2012 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zu Entwicklungen bei biometrischen Technologien, angenommen am 27. April 2012.

⁵ Für Fotos sagten wir, dass sie nicht unter 10 fallen, es sei denn, Sie verwenden sie für solche Bewertungen; es sollte hier die gleiche Argumentation gelten (WP29 Stellungnahme 02/2012 in Fußnote + EDSB 2013-0717).

⁶ Siehe beispielsweise Vorabkontrollstellungnahme zu „Social Biking: eine Feldstudie zu körperlicher Betätigung und sozialen Netzen“ (EDSB Fall 2017-0080) vom 8. März 2017.

⁷ Siehe Abschnitt 4.4.2 der Stellungnahme 3/2012 zu Entwicklungen im Bereich biometrischer Technologien, FN 4.

Einwilligung zurückzuziehen. Diese Gleichheit der Bedingungen muss gegeben sein, damit gewährleistet ist, dass die Einwilligung gültig ist, dass sie also ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erteilt wurde.

Drittens: Die Aufbewahrungsfrist entspricht der Laufzeit der Studie und dürfte verhältnismäßig sein, denn die Daten werden höchstens zwei Jahre gespeichert.

Viertens: Die Sicherheitsmaßnahmen, die ergriffen wurden, um Artikel 22 der Verordnung Genüge zu tun, sind angemessen, denn die Daten werden pseudonymisiert und die Datenbank, in der sie gespeichert werden, ist überdies verschlüsselt. Nach Auffassung des EDSB hat es sich bewährt, die Daten in einem Computer zu speichern, der physisch vom Netz getrennt ist und von außen nicht zugänglich ist.

Bei der Pseudonymisierung der Daten könnte allerdings noch mehr für die Sicherheit getan werden. Der Link für die Pseudonymisierung von Daten könnte in einer getrennten Software/Datenbank gespeichert werden anstatt in einem einfachen Notebook, das an einem beschränkt zugänglichen Ort im Labor aufbewahrt wird. Es könnte jedoch durchaus der Fall sein, dass die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ergriffenen organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen bei der Aufbewahrung des Notebooks ausreichen. Der EDSB empfiehlt dem **für die Verarbeitung Verantwortlichen** auf jeden Fall, geeignete technische und **organisatorische** Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um das Risiko zu mindern (und in der Lage zu sein, seine Wahl zu begründen).

3. Schlussfolgerungen

Auch wenn die Verarbeitung von Fingerabdruckdaten für den Zweck einer Forschungsstudie der GFS keine besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen gemäß Artikel 27 der Verordnung beinhaltet, hat der EDSB doch zwei Empfehlungen formuliert. Der EDSB erwartet die Umsetzung der folgenden Empfehlungen, verlangt aber keinen schriftlichen Nachweis für diese Umsetzung.

1. In Anbetracht der Tatsache, dass der Einwilligung bei dieser Verarbeitung eine zentrale Rolle zukommt, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche sicherstellen, dass alle Teilnehmer im Hinblick auf eine freiwillige, gültige und ohne jeden Zweifel erteilte Einwilligung gleich behandelt werden.

2. Da Sicherheitsmaßnahmen bei der hier zu prüfenden Verarbeitung eine wichtige Rolle zukommt, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür sorgen, dass die im Bereich Pseudonymisierung getroffenen technischen/organisatorischen Maßnahmen dem bestehenden Risiko angemessen sind.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der GFS die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall 2017-0509 abzuschließen**.

Wojciech Rafał Wiewiórowski

Verteiler: Frau Viktoria Zioga, Europäische Kommission